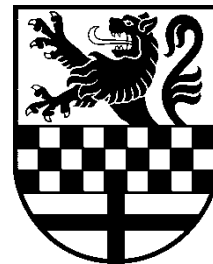


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 47	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.11.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
02.11.2020	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1390
27.10.2020	Stadt Halver	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.18	1390
27.10.2020	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung der Lernanfänger	1392
30.10.2020	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK)	1393
28.10.2020	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.11.2020	1394
28.10.2020	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“, 10. Änderung; Satzungsbeschluss	1396
28.10.2020	Stadt Kierspe	Satzung für den bebauten Außenbereich „Vorth“; Satzungsbeschluss	1398
02.11.2020	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.11.2020	1401
02.11.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 10.11.2020	1402
28.10.2020	Stadt Iserlohn	Nachbesetzung eines Mitglieds der Vertretung der Stadt Iserlohn	1402

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat November 2020 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1IS2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 2. November 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Gemäß § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Halver zum 31.12.2018 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 09.09.2020 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2020 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 einschl. des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat stellt den Jahresabschluss 2018 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung fest.
3. Die Mitglieder des Rates beschließen die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters bezüglich des Jahresabschlusses 2018.
4. Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 3.250.150,94 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses sind als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 10.11.2020 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus in Halver, Thomasstr. 18, Zimmer 28, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Halver, 27. Oktober 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Tempelmann

BILANZ
der Stadt Halver zum 31.12.2018

AKTIVA

PASSIVA

		31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
1. Anlagevermögen:						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände:		48.142,02 €	48.142,02 €	21.104,68 €		
1.2 Sachanlagen:						
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.1.1 Grünflächen	3.811.534,64 €		3.753.891,15 €			
1.2.1.2 Ackerland	156.558,96 €		126.791,59 €			
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.177.302,58 €		2.254.606,52 €			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.464.257,55 €	7.609.653,73 €	1.464.257,55 €			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte						
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.598.538,94 €		612.344,87 €			
1.2.2.2 Schulen	21.156.355,82 €		22.410.404,03 €			
1.2.2.3 Wohnbauten	84.333,29 €		86.484,81 €			
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.487.423,02 €	34.326.651,07 €	11.004.800,49 €			
1.2.3 Infrastrukturvermögen						
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.582.837,60 €		7.578.931,77 €			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.448.449,85 €		1.426.247,24 €			
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	-		-			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	26.986.898,35 €		27.753.513,63 €			
1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrsanlagen	19.927.582,09 €		21.456.755,87 €			
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	13.970,61 €	55.959.738,50 €	16.556,92 €			
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		22.262,52 €	23.959,65 €			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		8,00 €	8,00 €			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.551.686,99 €	4.670.060,75 €			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.222.443,58 €	1.223.257,61 €			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		4.643.156,61 €	108.335.601,00 €	1.977.227,75 €		
1.3 Finanzanlagen:						
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		1.687.053,57 €	1.687.053,57 €			
1.3.2 Beteiligungen		2.956.465,28 €	2.956.465,28 €			
1.3.3 Sondervermögen		-	-			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		5.448.029,06 €	5.448.029,06 €			
1.3.5 Ausleihungen						
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	-		-			
1.3.5.2 an Beteiligungen	-		-			
1.3.5.3 an Sondervermögen	-		-			
1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	-	10.091.547,91 €	118.475.290,93 €	67,58 €		
2. Umlaufvermögen:						
2.1 Vorräte:						
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		72.989,90 €	84.141,20 €			
2.1.2 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		1.269.257,93 €	1.097.692,89 €			
2.1.3 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte		195.609,38 €	1.537.857,21 €	369.279,49 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und F. aus Transferleistungen						
2.2.1.1 Gebühren	181.843,01 €		200.921,81 €			
2.2.1.2 Beiträge	19.833,41 €		9.570,03 €			
2.2.1.3 Steuern	463.999,60 €		266.593,92 €			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	484.426,93 €		345.541,30 €			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	180.694,29 €	1.330.797,24 €	150.975,61 €			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen						
2.2.2.1 gegenüber dem Privaten Bereichen	314.976,82 €		480.061,05 €			
2.2.2.2 gegenüber dem Öffentlichen Bereich	-		-			
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	36.000,00 €		36.000,06 €			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	-		-			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	-	350.976,82 €	-			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		461.808,09 €	2.143.582,15 €	427.824,14 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			-	-		
2.4 Liquide Mittel		123.037,57 €	3.804.476,93 €	321.051,19 €		
3. aktive Rechnungsabgrenzung			154.186,95 €	137.598,18 €		
		<u>122.433.954,81 €</u>	<u>121.880.071,24 €</u>		<u>122.433.954,81 €</u>	<u>121.880.071,24 €</u>
1. Eigenkapital:						
1.1 Allgemeine Rücklage		12.878.653,50 €		16.434.536,90 €		
1.2 Sonderrücklagen		-	0,00 €			
1.3 Ausgleichsrücklage		3.250.150,94 €	0,00 €			
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		3.250.150,94 €	-19.378.955,38 €	-328.183,78 €		
2. Sonderposten:						
2.1 für Zuwendungen		31.225.594,60 €		30.666.961,18 €		
2.2 für Beiträge		9.287.282,58 €		9.708.055,01 €		
2.3 für Gebührenaussgleich		1.707.600,94 €		1.329.792,94 €		
2.4 Sonstige Sonderposten		639.005,26 €	42.859.483,38 €	544.315,68 €		
3. Rückstellungen:						
3.1 Pensionsrückstellungen		12.435.685,00 €		12.283.758,00 €		
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		-	0,00 €			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		3.574.200,00 €		3.574.200,00 €		
3.4 Sonstige Rückstellungen		703.961,58 €	16.713.846,58 €	718.237,75 €		
4. Verbindlichkeiten:						
4.1 Anleihen		-	0,00 €			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	-		0,00 €			
4.2.2 von Beteiligungen	-		0,00 €			
4.2.3 von Sondervermögen	-		0,00 €			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	-		0,00 €			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	19.160.163,86 €		20.753.429,04 €			
4.2.6 von übrigen Kreditgebern	-	19.160.163,86 €	0,00 €			
4.3 Vbik aus Krediten zur Liquiditätssicherung		16.872.968,50 €	19.122.355,24 €			
4.4 Vbik aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		-	0,00 €			
4.5 Vbik aus Lieferungen und Leistungen		2.263.819,43 €	3.712.129,51 €			
4.6 Vbik aus Transferleistungen		53.046,77 €	391.808,86 €			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		647.631,65 €	571.902,73 €			
4.8 Erhaltene Anzahlungen		4.421.575,83 €	2.341.211,66 €			
					<u>43.419.206,04 €</u>	
5. passive Rechnungsabgrenzung					<u>62.463,43 €</u>	55.560,52 €

1391



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Anmeldung der Lernanfänger

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September 2021 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Außer den in diesem Jahr schulpflichtig werdenden Kindern müssen alle früher geborenen, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen vorzulegen.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Altena mit ihren Schulstandorten

**(Dahle), Westerfelder Str. 26
(Mühlendorf), Jahnstr. 14**

am Standort Mühlendorf, Jahnstr. 14

**am 26.10. / 27.10. / 28.10. / 29.10. / 30.10. / 02.11. / 03.11. / 04.11. / 05.11. / 06.11.2020
von 8 – 12 Uhr**

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

**Städt. Gemeinschaftsgrundschule Breitenhagen,
Bergfelder Weg 21**

am 30.10. / 02.11. / 04.11. / 06.11. / 09.11. und 11.11.2020 von 8 – 12 Uhr

Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.

Aus der Anmeldung an einer bestimmten Schule erwächst den Erziehungsberechtigten nicht der Anspruch, dass ihr Kind auch an dieser Schule eingeschult wird.

Hinweis:

Einzelne Grundschulen werden unabhängig von dieser generellen Aufforderung zur Schulanmeldung den Erziehungsberechtigten einen persönlichen Termin mitteilen, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. In diesen Fällen empfehle ich, diesem Terminvorschlag zu folgen um Wartezeiten zu vermeiden.

Sollten Unklarheiten über die zuständige Grundschule entstehen, können diese in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden. Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekanntgeben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Altena (Westf.), 27.10.2020

In Vertretung

Kemper

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der
Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus
resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen
Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der
Basis von Luftbildauswertungen sowie weiterer
Harmonisierungen der Datenbestände
für folgende Städte und Gemeinden
des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	1, 11, 18, 19, 28
	Dahle	2
	Evingsen	3, 4, 5
Balve	Balve	4, 11
	Beckum	1
	Eisborn	1
	Garbeck	13, 15, 17
	Langenholt- hausen	12
	Volkring- hausen	1, 6
Halver	Halver	2, 12, 20, 31, 39, 40, 42, 47, 51, 52, 55, 58, 59, 67, 73, 82
Hemer	Deilinghofen	8, 15
Herscheid	Herscheid	7, 12, 17, 40, 42
Iserlohn	Iserlohn	7, 11, 13, 14, 22, 25, 26, 39, 40, 43, 48, 49, 65, 73, 71, 76, 103
	Letmathe	24
Kierspe	Kierspe	16, 32, 53, 54, 57
Lüdenscheid	Lüdenscheid- Land	2
Meinerzha- gen	Valbert	49
Menden	Asbeck	1
	Bösperde	2, 4
	Lendringsen	2, 15, 19
	Menden	1, 16, 21
	Oesbern	6
Nachrodt- Wiblingw.	Nachrodt- Wiblingw.	8
	Neuenrade	8
Neuenrade	Küntrop	8
	Neuenrade	8, 13, 17, 21, 22, 23, 27
Plettenberg	Eiringhausen	4
Schalks- mühle	Schalksmühle	19
Werdohl	Werdohl	21

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

12.11.2020 bis einschließlich 11.12.2020

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache
montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o.g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 30.10.2020

Märkischer Kreis
Der Landrat
Katasterbehörde
Im Auftrag
J. Vetter



Am Dienstag, dem 10.11.2020, 17:00 Uhr, findet im Grohe Forum, Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer, die 1. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird darauf hingewiesen, dass Besucher mit Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben haben. Ferner besteht die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Tagesordnung		
	Ökumenische Andacht	
	Ehrungen	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit	
2.	Bestellung des Schriftführers und seiner Vertreter für die Sitzungen des Rates der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0001	
3.	Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters	
4.	Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister	
5.	Redebeiträge von Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden anlässlich der Amtseinführung des Bürgermeisters und des Beginns der Wahlperiode	
6.	Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters Vorlage: 10/2020-0002	
7.	Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters Vorlage: 10/2020-0003	
8.	Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0004	
9.	Erlass einer Ehrenordnung für den Rat der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0005	
10.	3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.06.2007 Vorlage: 10/2020-0019	
11.	Bildung von Ausschüssen, Zusammensetzung, Befugnisse Vorlage: 10/2020-0007	
12.	Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen Vorlage: 10/2020-0008	
13.	Vorstand der Hermann-von-der-Becke-Stiftung; hier: Vertretung der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0009	

14.	Sparkassenzweckverband der Städte Hemer und Menden; hier: Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/innen für die Sparkassenzweckverbandsversammlung Vorlage: 10/2020-0010	
15.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates Vorlage: 10/2020-0011	
16.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl eines Vorsitzenden des Verwaltungsrates Vorlage: 10/2020-0016	
17.	Anweisung des Rates an die Mitglieder des Rates der Stadt Hemer in der Sparkassenzweckverbandsversammlung der Städte Hemer und Menden zur Wahl eines zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates Vorlage: 10/2020-0017	
18.	Aufsichtsrat der Stadtwerke Hemer GmbH; hier: Anzahl der Gremiumsmitglieder und Vertretung der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0012	
19.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer "Anstalt des öffentlichen Rechts" (SIH) hier: Wahl des Verwaltungsrates Vorlage: 10/2020-0006	
20.	Sauerlandpark Hemer GmbH; hier: Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Vorlage: 10/2020-0020	
21.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Südwestfalen IT"; hier: Wahl der Vertreter der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0021	
22.	Verbandsversammlung VHS Menden-Hemer-Balve; hier: Vertretung der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0022	
23.	Verwaltungsrat des Verbandes für die Volkshochschule Menden-Hemer-Balve; hier: Wahl eines/einer Vertreters/Vertreterin der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0023	
24.	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund; hier: Wahl der Vertreter/innen der Stadt Hemer für die Mitgliederversammlung Vorlage: 10/2020-0024	

25.	Märkische Verkehrsgesellschaft mbH, Lüdenscheid; hier: Benennung eines/einer Vertreters/Vertreterin der Stadt Hemer für die Gesellschafterversammlung Vorlage: 10/2020-0013	
26.	Ruhrverband; hier: Benennung eines/einer Direktdelegierten der Stadt Hemer für die 7. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes Vorlage: 10/2020-0049	
27.	Zweckverband für psychologische Beratungen und Hilfen; hier: Wahl der Vertreter/innen der Stadt Hemer für die Verbandsversammlung Vorlage: 10/2020-0026	
28.	Verein "Anonyme Drogenberatung e.V."; hier: Benennung der Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung Vorlage: 10/2020-0027	
29.	Hauptversammlung der RWE AG; hier: Vertretung der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0028	
30.	Beirat der ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG; hier: Benennung eines Vertreters/einer Vertreterin der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0029	
31.	Verein „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.“; hier: Bestellung von Vertretern in der Mitgliederversammlung Vorlage: 10/2020-0030	
32.	Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung; hier: Bestellung der Vertreterin bzw. des Vertreters der Stadt Hemer Vorlage: 10/2020-0025	
33.	Gremienumbesetzungen Vorlage: 10/2020-0031	
34.	Fortführung des papierlosen Sitzungsdienstes Vorlage: 10/2020-0018	
35.	Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 GO NRW Vorlage: 10/2020-0053	
36.	Veränderung der Aufbauorganisation der Stadtverwaltung Vorlage: 10/2020-0050	
37.	Wahl des Seniorenbeirates Vorlage: 10/2020-0055	
38.	Finanzcontrolling - Budgetbericht II 2020 / Ausführungsstand zu investiven Maßnahmen / Corona- finanzielle Auswirkungen Vorlage: 10/2020-0035	
39.	Eingänge für den Rat	
40.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
41.	Anfragen	

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil werden Vertragsangelegenheiten behandelt.

Hemer, 28.10.20

Gez.
Der Bürgermeister
In Vertretung

Christian Schweitzer
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und
Industriegebiet Wildenkuhlen II“, 10. Änderung;
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen den Bebauungsplan Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“, 10. Änderung, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 0166/4 -20- „Gewerbe- und Industriegebiet Wildenkuhlen II“, 10. Änderung, tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung und Umweltbericht beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einssehbar.

Ort und Zeit zur Einsichtnahme werden hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemachten werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 28.10.2020

In Vertretung

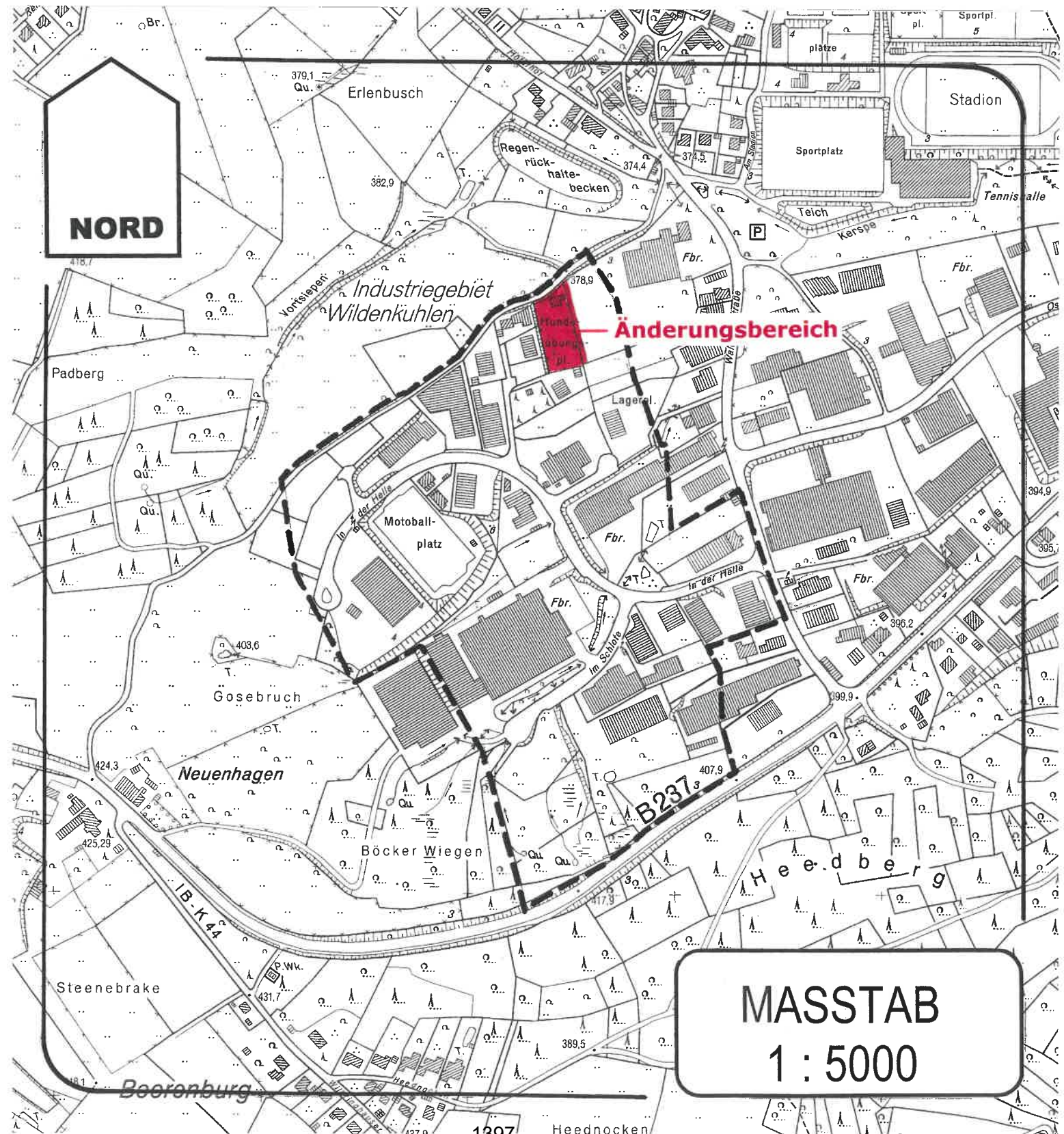
Olaf Stelse
Beigeordneter



STADT KIERSPE

10. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET WILDENKÜHLEN II NR. 0166/4 -20-



**MASSTAB
1 : 5000**

Bekanntmachung
Satzung für den bebauten Außenbereich
„Vorth“;
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Für die bebaute Ortslage „Vorth“ wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB und mit § 7 GO NRW in den zurzeit gültigen Fassungen die Satzung der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Vorth“ (Außenbereichssatzung) mit geändertem Geltungsbereich beschlossen.

Satzung
der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der
Grenzen für Vorhaben in dem bebauten
Außenbereich „Vorth“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am **27.10.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Satzungsbereich zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich).

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

§ 4 Festsetzungen

Im Satzungsbereich sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Außenbereichssatzung für die Ortslage „Vorth“ tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Ort und Zeit zur Einsichtnahme werden hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung für den bebauten Außenbereich „Vorth“ mit Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemachten werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Kierspe, 28.10.2020

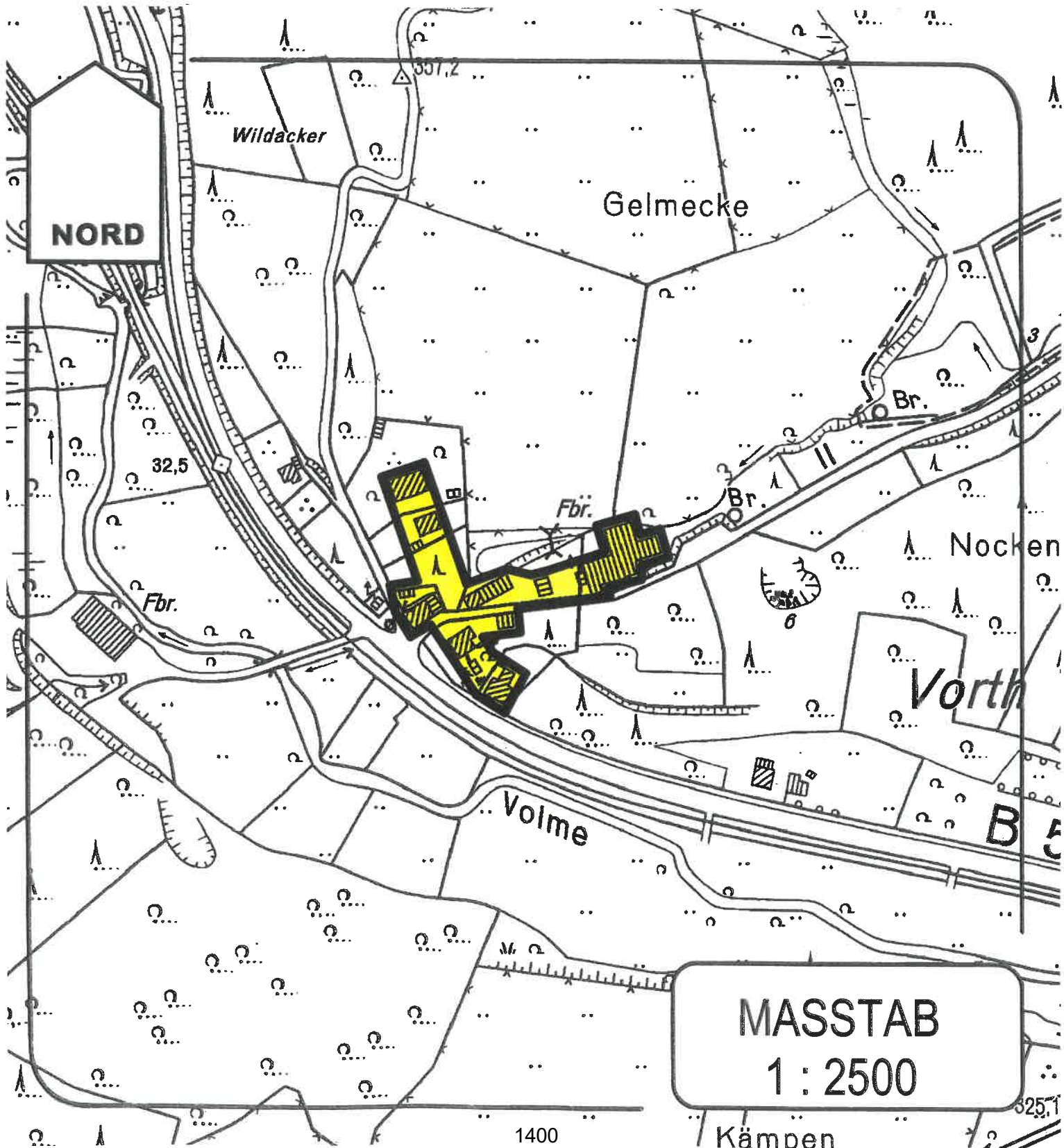
In Vertretung

Olaf Stelse
Beigeordneter



STADT KIERSPE

Außenbereichssatzung für die Ortslage „Vorth“



Öffentliche Bekanntmachung

**Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn
(konstituierende Sitzung)**

Dienstag, 10.11.2020, 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe,
Von-der-Kuhlen-Straße 35, 58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bestellung der Schriftführerin des Rates und der Vertreter
3. Amtseinführung und Vereidigung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
4. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
5. Einführung und Verpflichtung der stellv. Bürgermeister und der Ratsmitglieder
6. Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Ratsmitglieder
7. Online-Fraktionssitzungen
8. Hauptsatzung der Stadt Iserlohn
9. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Iserlohn
10. Besondere Richtlinien nach der Geschäftsordnung;
 - a) Richtlinien für die elektronische Ratsarbeit
 - b) Richtlinien für die Anfertigung von Sitzungsniederschriften
11. Wahl der Mitglieder in Ausschüssen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten usw.; hier: § 12 LGG NRW (geschlechtergerechte Gremienbesetzung)
12. Bildung von Ausschüssen
13. Bildung des Wahlprüfungsausschusses
14. Bildung des Wahlausschusses und Wahl der Beisitzer und Stellvertreter
15. Zuständigkeitsordnung der Stadt Iserlohn
16. Besetzung von Ausschüssen; hier: a) Zugreifverfahren bei den Ausschussvorsitzenden
b) Bestimmung der Ausschussmitglieder
c) Benennung der Ausschussvorsitzenden und stellv. Vorsitzenden
17. Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
18. Integrationsrat; hier: Bestellung der Mitglieder des Rates
19. Seniorenbeirat; hier: Bestellung der Mitglieder des Rates der Stadt
20. Beirat für Menschen mit Behinderung; hier: a) Bestimmung der vom Rat zu entsendenden Mitglieder
b) Bestätigung und Entsendung der von den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Mitglieder
c) Wahl der Mitglieder aus den Vorschlägen der Behinderten- und Selbsthilfegruppen
21. Stadtmarketing-Beirat; hier: a) Beibehaltung des Stadtmarketing-Beirats
b) Entsendung der Vertreter des Rates in den Beirat
22. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates des Märkischen Stadtbetriebes Iserlohn/Hemer - AöR-
23. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse der Stadt Iserlohn
24. Besetzung der Organe wirtschaftlicher Unternehmen
25. Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien
26. Vertreter der Stadt Iserlohn; hier: a) Gesellschaftsrechtliche Vertretung der Stadt
b) Vertretung der Stadt in Fachverbänden
27. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz
28. Auskunftsverpflichtungen gem. § 43 Abs. 3 GO NRW für Rats- und Ausschussmitglieder
29. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
30. Beantwortung von Anfragen
31. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

32. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
33. Beantwortung von Anfragen
34. Anfragen
35. Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 02.11.2020

Joithe
Bürgermeister



Am Dienstag, 10.11.2020, findet um 17:00 Uhr in der Wilhelmshöhe Menden, Schwitter Weg 29, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Verfahren zur Bildung der Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)
 - Anzahl und Art der Ausschüsse
2. Verfahren zur Bildung der Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)
 - Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse
3. Verfahren zur Bildung der Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)
 - Grundsätzliche Festlegungen zur Regelung der Stellvertretung in den Ausschüssen
4. Verfahren zur Bildung der Ausschüsse der Stadt Menden (Sauerland)
 - Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder in den Ausschüssen
5. Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter
6. Bestellung der Ratsmitglieder als Mitglieder des Integrationsrates
7. Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB als Instrument für die Baulandentwicklung
 - Gründung eines Umlegungsausschusses
 - Beschluss der Entschädigungssatzung
 - Bestellung der Mitglieder

8. Benennung der Vertreter der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 GO NW und in Organe von Beteiligungsgesellschaften bzw. Entsendung von Mitgliedern in Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften gem. § 113 GO NW und § 15 GkG
9. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse

Menden, 02.11.2020

Gez. Dr. Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de“ => [Bürgerservice & Rathaus](#) > [Rathaus](#) > [Bekanntmachungen](#) veröffentlicht.



Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Herr Christoph Paul Panne,
Droste-Hüslhoff-Weg 7, 58642 Iserlohn

der auf Platz 10 der Reserveliste der Wählergemeinschaft DielSERLOHNER e.V. steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, weil Herr Michael Joithe, Berliner Allee 62, 58642 Iserlohn als Bürgermeister gewählt wurde.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 28.10.2020

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Wojtek

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.